

GEMEINDE TRAMM

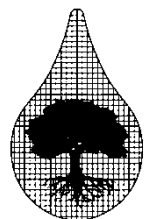
B-Plan Nr. 5 „Südlich der Dorfstraße“



Artenschutzprüfung

BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



GEMEINDE TRAMM

B-Plan Nr. 5 „Südlich der Dorfstraße“

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

PROKOM
STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

Dr. S. Greuner-Pönicke
M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen

Kiel, den 12.6.2023



(Dr. S. Greuner-Pönicke)

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
2	DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK	5
2.1	Betrachtungsraum	5
2.2	Methode	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	6
3	PLANUNG UND WIRKFAKTOREN	8
3.1	Planung	8
3.2	Wirkfaktoren	10
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	11
3.4	Abgrenzung des Wirkraumes	12
4	BESTAND	13
4.1	Landschaftselemente	13
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4.3.1	Fledermäuse	19
4.3.2	Weitere Säugetiere	20
4.3.3	Amphibien und Reptilien	20
4.3.4	Sonstige Anhang IV-Arten	20
4.4	Europäische Vogelarten	21
4.5	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen)	26
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG	26
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
5.2.1	Fledermäuse	27
5.2.2	Weitere Säugetiere	27
5.2.3	Amphibien und Reptilien	28
5.2.4	Sonstige Anhang IV-Arten	28
5.3	Europäische Vogelarten	28
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE	32
6.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	32
6.2	Europäische Vogelarten	35

7	ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF	44
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	44
7.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	45
7.3	CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion) 47	
7.4	FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)	48
7.5	Artenschutzrechtliches Ausnahmeverfordernis	48
8	WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG	48
9	ZUSAMMENFASSUNG	48
10	LITERATUR	49

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Bebauungsplans in der Gemeinde Tramm (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH). ...	5
Abb. 2:	Planzeichnung B-Plan Nr. 5 Gemeinde Tramm (PROKOM GmbH, 2022).	9
Abb. 3:	Bebauungskonzept B-Plan Nr. 5 Gemeinde Tramm (PROKOM GmbH, 2022).	10
Abb. 4:	Betrachtungsraum, Geltungsbereich sowie Wirkräume.	12
Abb. 5:	Daten des Artkatasters des Landesamtes LfU SH.....	19

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Termine zur Erfassung der Landschaftselemente und Einschätzung der potenziellen Fauna sowie der Fledermauskartierung.....	6
Tab. 2:	Anhang IV-Arten im Wirkraum.	21
Tab. 3:	Potenziell vorkommende Brutvogelarten in der Flächeninanspruchnahme (Garten) und indir. Wirkraum mit u.a. Gebäuden	23

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Tramm plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5. Durch den Bebauungsplan sollen die rechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets geschaffen werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse beauftragt.

2 DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK

2.1 BETRACHTUNGSRAUM

Der geplante Geltungsbereich befindet sich in Ortschaft Tramm südlich der Dorfstraße. Im Süden verläuft die A 24.

Die Gemeinde Tramm ist naturräumlich der Untereinheit „Stormarer Endmoränengebiet“ des Ostholsteinisches Hügelland zuzuordnen, grenzt im Osten an die „Südwestmecklenburgische Niederung“ des Südwestlichen Vorlandes der mecklenburgischen Seenplatte.

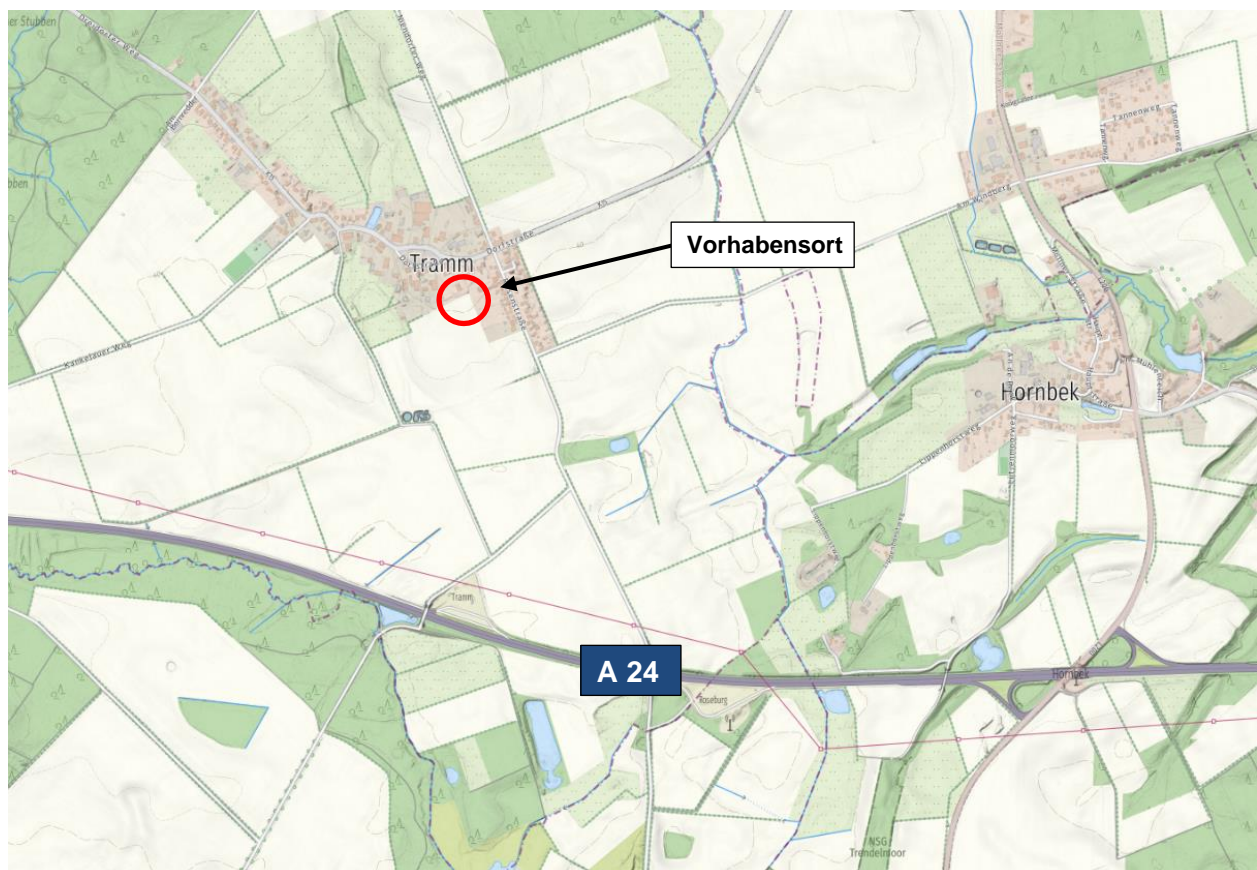


Abb. 1: Lage des Bebauungsplans in der Gemeinde Tramm (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH).

2.2 METHODE

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen). Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im Mai 2023.

Tab. 1: Termine zur Erfassung der Landschaftselemente und Einschätzung der potenziellen Fauna sowie der Fledermauskartierung.

Datum	Bemerkung
15.05.2023	Ortsbegehung, Brutvogelkontrolle, Einschätzung Fauna (BBS)

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Begründung sowie die Planzeichnung zum B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Tramm sowie ein Bestandsplan (PROKOM, Stand: August bzw. September 2022).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 RECHTLICHE VORGABEN

Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie

92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN

3.1 PLANUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 sollen im Zuge der aktiven Bodenvorratspolitik der Gemeinde Tramm die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung geschaffen werden.

Abgeleitet aus den in der Umgebung vorhandenen Nutzungen und Gebäudetypologien, soll das geplante Wohngebiet in einer durchmischten Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern oder kleinteiligen Reihenhäusern umgesetzt werden. Hierbei sollen bewusst unterschiedliche Grundstücksgrößen Berücksichtigung finden.

Das Konzept ordnet die kleinteilige, zweigeschossige Reihen- und Doppelhausbebauung an den bestehenden Dorfkern an. Hierbei kann die bestehende gewachsene Gebäudesubstanz durchaus mitgenutzt werden und in moderne Wohnformen umgenutzt werden.

Im Übergang zur freien Landschaft sind großzügigere Einzelhausgrundstücke geplant. Aufgrund der erforderlichen Länge der privaten Zufahrt sind die jeweiligen Grundstücksflächen verhältnismäßig groß, wenngleich die tatsächlich nutzbaren Grundstücke kleiner ausfallen.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 12.165 m², die sich wie verfolgt auf Flächen für des Allgemeinen Wohngebiets und Verkehrsflächen verteilen.

Plangeltungsbereich	gesamt	12.165 m ²
Allgemeines Wohngebiet (WA)		12.038 m ²
Straßenverkehrsfläche		127 m ²

Acht Baumstandorte innerhalb des Geltungsbereichs werden zum Erhalt festgesetzt. Weitere Festsetzungen von Baumstandorten sind nicht vorgesehen. Es wird daher von einem Verlust der übrigen Bäume ausgegangen.

An der südlichen Plangebietsgrenze zur freien Landschaft wird zur Eingrünung des Wohngebietes ein 3,0 m breiter Gehölzstreifen als freiwachsende Hecke mit standortheimischen Baum- und Straucharten als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Hierbei soll bewusst keine geschlossene Eingrünung geschaffen werden, damit auch weiterhin die derzeit bestehende Durchlässigkeit und Blickbeziehung zwischen Dorf und Landschaft gewährleistet ist

Zur Begrünung des Plangebiet ist zudem je voller 600 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortheimischer Obstbaum zu pflanzen. Somit wird eine gleichmäßige Mindestpflanzung von Bäumen in den Gärten über das ganze Plangebiet sichergestellt.



Abb. 2: Planzeichnung B-Plan Nr. 5 Gemeinde Tramm (PROKOM GmbH, 2022).

Auf dem Flurstück 72 entsteht als Ausgleich eine extensive gepflegte Streuobstwiese mit einer lockeren Obstbaumpflanzung.



Abb. 3: Bebauungskonzept B-Plan Nr. 5 Gemeinde Tramm (PROKOM GmbH, 2022).

3.2 WIRKFAKTOREN

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baufeldfreimachung / Baustellenbetrieb:

Durch das geplante Allgemeine Wohngebiet kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich, je nach Baudurchführung der Erschließung oder der Bauherren, über einen längeren zeitlichen Rahmen erstrecken können.

Bei der Überplanung der Grundstücke sind die Entfernung von Gebäuden nach Bauanträgen und Vegetation (16 Bäume, Rasenflächen sowie Strauch- und Ziergehölze) sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten (Neubau von Gebäuden) zu erwarten. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten. Außerdem sind durch den Baustellenverkehr und die Durchführung von Bauarbeiten Erschütterungen und stoffliche Emissionen zu erwarten. Die genannten Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränkt.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Flächeninanspruchnahme (Versiegelung etc.):

Anlagebedingt kommt es zu einer Überplanung von Gärten und zu der Errichtung neuer Wohngebäude. Es erfolgt eine Vergrößerung der Flächeninanspruchnahme und Erhöhung der Flächenversiegelung.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen, Lichtreflexe, Spiegelungen):

Neue Gebäude haben verschiedene visuelle und optische Wirkfaktoren zur Folge. Zu nennen sind hier v.a. der Silhouetteneffekt (ggf. Scheucheffekt bzw. Meideverhalten) sowie die Lichtreflexion an spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen, Solardächer etc. (Blendwirkung, Irritationswirkung, Attraktionswirkung, Kollision). Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen stattfinden. Eine erhebliche Zunahme im Vergleich zum Ausgangszustand ist nicht zu erwarten. Die aktuelle Nutzung wird sich von der zukünftigen Nutzung kaum unterscheiden.

Barrierewirkung / Zerschneidung:

Ein erheblicher Lebensraumzug durch eine Barrierewirkung bzw. Zerschneidung durch das B-Plangebiet ist nicht zu erwarten, da bestehende Bebauung geringfügig in Richtung Acker ausgeht.

Schall- und Lichtemissionen:

Durch die Inbetriebnahme des B-Plangebiets kommt es zu keiner Erhöhung von Schall- und Lichtemissionen. Sie werden sich weiterhin in einem Umfang abspielen, welcher nicht über das übliche Niveau im allgemeinen besiedelten Raum hinausgehen wird.

3.3 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den direkten Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die indirekten Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 50 bis 100 m für baubedingte Wirkungen in umliegende Wohngebiete und die südlich gelegene Ackerfläche angenommen. Durch Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abbildung 4).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme (Geltungsbereich abzüglich der zu erhaltenden Grünstrukturen) begrenzt.

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung, Entwässerung und Licht zu erwarten. Dies betrifft auch das Umfeld des Vorhabens.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 100 m ergibt sich somit für die Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Abriss- und Neubaumaßnahmen aus.

3.4 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES

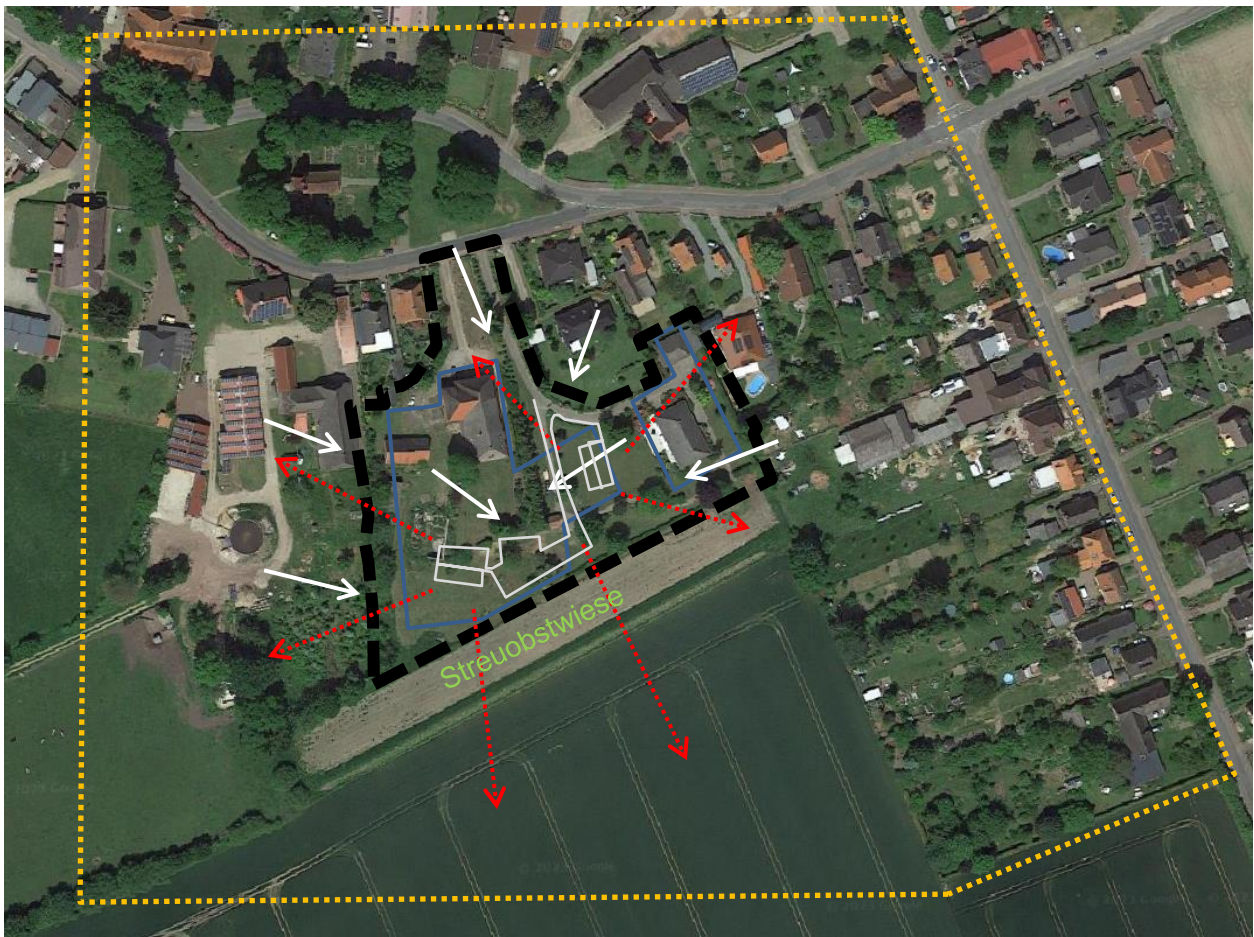








Abb. 4: Betrachtungsraum, Geltungsbereich sowie Wirkräume.

-  Betrachtungsraum
-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 5 (=Flächeninanspruchnahme)
-  Indirekte Wirkungen ausgehend von Flächeninanspruchnahme (v.a. Lärm und optische Einflüsse)
-  Indirekte Wirkungen ausgehend von bestehenden Straßen & Siedlungsstruktur (Vorbelastung)
-  Baumaßnahmen/Flächeninanspruchnahme
-  Baufenster

4 BESTAND

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Betrachtungsraums näher beschrieben und das faunistische Potenzial eingeschätzt.

4.1 LANDSCHAFTSELEMENTE

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Betrachtungsraums (s. Abb. 2) und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung im Betrachtungsraum herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet die Geländebegehung im Mai 2023 sowie eine Luftbildinterpretation.



Rasen- und Staudenfläche südlich des Hauptgebäudes, Linden am Hauptgebäude und Schweinestall sowie Garagengebäude



Hauptgebäude mit Dielentür, über die die Rauchschnalben einfliegen, innen 4 Nester



Ehemaliger Schweinestall, Fenster fehlen z.T., Dach weitgehend intakt



Ältere Rauchschnalbenester im ehem. Schweinestall



Gebäude ohne weitere Nester



Blick über Rasenflächen zum Nachbargebäude sowie Schuppen



Geplante Baufläche als Rasen- und Staudenflur, aktuell extensiv genutzt, vereinzelt Sträucher



Rasenfläche intensiv genutzt, Nadelgehölze und Laubbäume/Sträucher am Rand



Linden mit kleineren Höhlen am Hauptgebäude (nicht zum Erhalt festgesetzt) sowie Nadelgehölze

4.2 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Betrachtungsraum nicht vor.

4.3 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

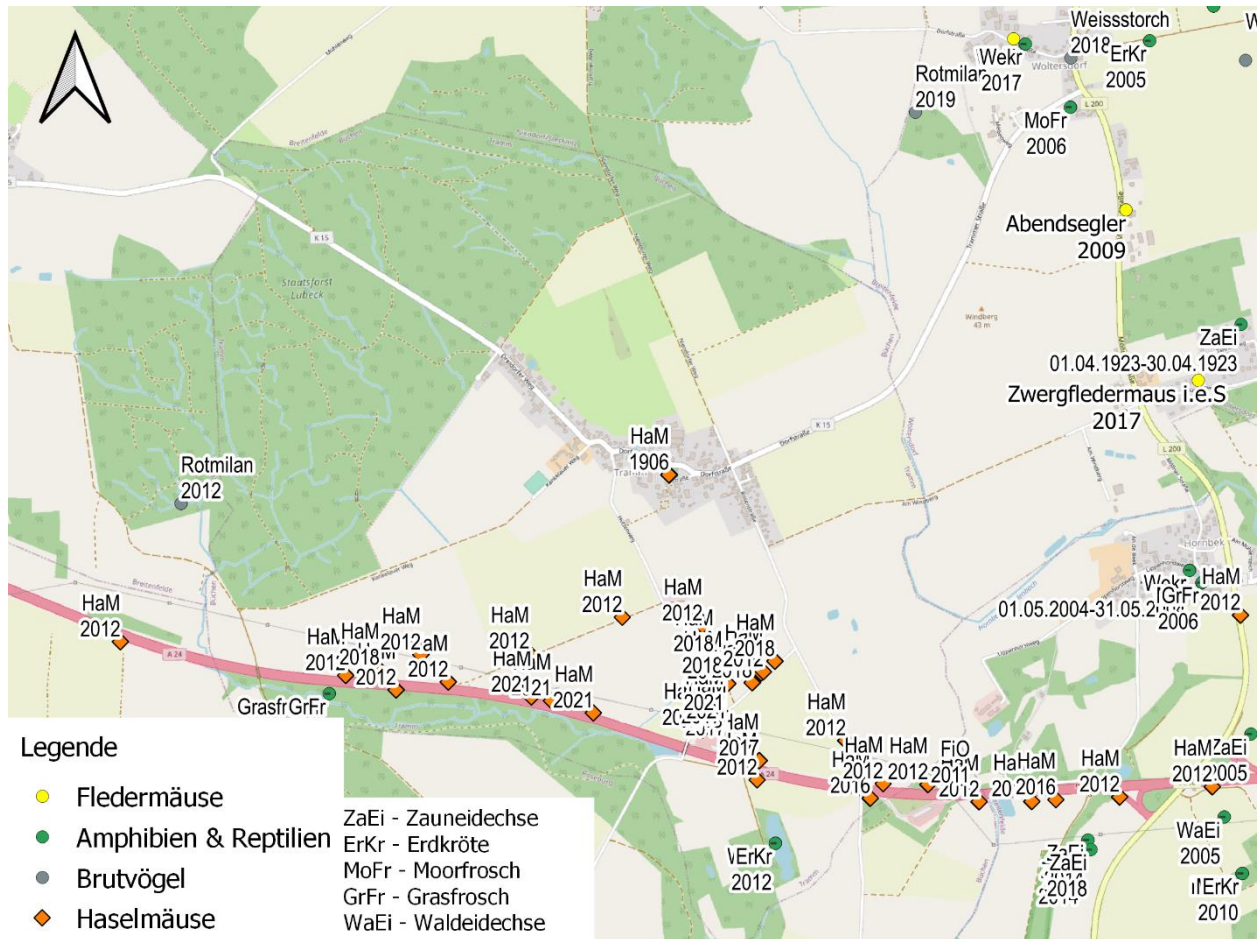


Abb. 5: Daten des Artkatalogs des Landesamtes LfU SH

Die Haselmaus ist entlang der BAB 24 bekannt, ebenso in den Knicks südlich Tramm und historisch auch für Tramm gemeldet. Sie kann auch im Wirkraum vorkommen, sofern geeignete Gehölze vorhanden sind. Ebenso können Grasfrosch und Erdkröte im Landlebensraum vorkommen und die Zauneidechse in sandig offenen Bereichen des Gartens. Fledermäuse sind mit Arten der Gebäude und Bäume gemeldet und können auch im Wirkraum vorkommen.

Der Gebäudeneubau im südlichen Geltungsbereich betrifft Gartenflächen. Da die Sanierung oder der Abriss von landwirtschaftlichen Gebäuden nicht durch den B-Plan ausgelöst wird, wird dies nicht als Flächeninanspruchnahme behandelt und ist nicht abschließend zu regeln, bei Bauanträgen wäre eine Überprüfung des Bestandes und eine Regelung erforderlich.

4.3.1 Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereichs kommen 2 Linden am Hauptgebäude (Hausnummer 24) vor, die aufgrund der Stammdurchmesser und Höhlen und Spalten teilweise eine potenzielle Winter- und Sommerquartierseignung für Fledermäuse aufweisen (gem. LBV-SH 2020) können. Es sind kleinere Höhlen vorhanden.

Eine Überprüfung der Bäume auf Besatz erfolgte nicht.

Die z.T. alten Hofgebäude weisen ebenfalls ein Potenzial für Sommer- und Winterquartiere auf.

Der Gebäudeneubau betrifft Gartenfläche mit kleinen Gehölzen ohne Quartierpotenzial. Die Sanierung des Altbaus würde Quartiere an Gebäuden und an zwei Linden betreffen.

Potenzielle Flugstraßen sind nach Süden über die Fläche der Planung nicht vorhanden, da ein Acker anschließt und kein Nahrungshabitat darstellt. Eine potenzielle Flugstraße im Dorf in Ost-Westrichtung ist anzunehmen.

Die strukturreichen Gärten haben potenziell eine durchschnittliche Bedeutung als Jagdgebiet, angrenzende Ackerflächen haben keine Bedeutung.

Im direkten Umfeld des Geltungsbereichs ist aufgrund des alten Baumbestands und zahlreicher älterer Höfe eine hohe Bedeutung für Fledermäuse anzunehmen.

4.3.2 Weitere Säugetiere

Gemäß MELUND (2020) kommt der Fischotter aufgrund seiner aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vor, aufgrund fehlender Habitateignung kann die Art jedoch ausgeschlossen werden. Durch die Artkataster-Daten des Landes S-H (Abfrage: März 2023) sind Nachweise des Fischotters vorhanden. Im indirekten Wirkraum wird der Fischotter aufgrund fehlender Habitateignung ebenfalls ausgeschlossen.

Die Haselmaus kann gem. Verbreitungsgebiet (MELUND 2020) vorkommen und ist durch die Daten des Landes südlich der Ortschaft Tramm in einer Entfernung von ca. 500 m nachgewiesen. Die Gehölze am Rande der Gärten sind vielfach Nadelbäume, u.a. Tuja, nur vereinzelt Einzelbäume. Aufgrund fehlender Habitateignung und mangelnder Vernetzung im Geltungsbereich wird ein Vorkommen der Haselmaus als unwahrscheinlich bewertet, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Biber, Birkenmaus, Wolf etc.) ausgeschlossen werden.

4.3.3 Amphibien und Reptilien

Gemäß MELUND (2020) können der Kammmolch, die Wechselkröte, die Knoblauchkröte, der Laubfrosch und der Moorfrosch sowie die Zauneidechse aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vorkommen.

Da sowohl geeignete Laichgewässer als auch geeigneter Landlebensraum für die genannten Amphibienarten im Betrachtungsraum fehlen, werden diese Arten aufgrund fehlender Habitateignung und fehlender Nachweise durch die Daten des Landes S-H im Betrachtungsraum sowie in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen.

Die Zauneidechse kann aufgrund von tws. weniger intensiv genutzten Randbereichen im Bereich der Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden. Die intensiv gepflegten Gärten innerhalb der Ortschaft mit Ackerland und Grünland in der Umgebung stellen keinen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse dar. Nachweise durch die Daten des Landes existieren östlich des Geltungsbereichs bei Hornbek.

4.3.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Ein Vorkommen von Libellen u.a. Insekten nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund der aktuellen Verbreitung im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Ein Vorkommen ist innerhalb der definierten Wirkräume auszuschließen.

Die Grüne Mosaikjungfer kann gem. ihrer Verbreitung zwar potenziell vorkommen, die Art wird jedoch aufgrund fehlender Habitategignung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Auch Weichtiere kommen innerhalb des Betrachtungsraums nicht vor. Nachweise durch Artkataster-Daten existieren für alle Arten(Gruppen) nicht.

Tab. 2: Potenzial der Anhang IV-Arten im Wirkraum.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J	J, SQ(t/w), WQ
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	J	J, SQ(t/w), WQ
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	3	J	J, SQ(t/w), WQ
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	J	J, SQ(t/w), WQ
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	J	J, SQ(t/w), WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J	J, SQ(t/w), WQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J	J, SQ(t/w), WQ
Haselmaus								
	<i>Muscardinus avelanarius</i>	+	+	IV	2	V	-	In Sträuchern
Zauneidechse								
	<i>Lacerta agilis</i>	+	+	IV	2	V	x	x

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

J: Jagdhabitat, SQ(t/w): Sommerquartier (Tagesquartier/Wochenstube), WQ: Winterquartier

4.4 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Brutvögel

Der Betrachtungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist v. a. mit Gebäudebrütern und Gehölzbrütern zu rechnen. An den Gebäuden können v.a. Hausrotschwanz, Bachstelze, Haus- und Feldsperling, Dohle und Star sowie Rauch- und Mehlschwalben vorkommen. Rauchschwalben sind im Hauptgebäude (4 Nester) und im ehem. Schweinestall (3 verlassene Nester) vorhanden, Mehlschwalbe versuchte im Mai am Hauptgebäude ein Nest zu bauen. In der Flächeninanspruchnahme „Garten“ besteht für die Arten ein Nahrungsraum aber keine Lebensstätte, eine besondere Bedeutung als Nahrungsraum besteht nicht, da vergleichbare Bedingungen in der gesamten Ortschaft vorkommen.

Die gebietseigenen Gehölze des Geltungsbereichs sowie die angrenzenden Gehölze im Westen, Osten und Norden dienen als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer, auch anspruchsvollerer Gehölzbrüter. Es sind neben dem Bunt- und Grünspecht sowie Kohl- und Blaumeise auch diverse Singvögel (z.B. Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Grünfink etc.) anzunehmen.



Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. finden im Geltungsbereich im extensiven Gartenteil sowie im indirekten Wirkraum günstige Brutbedingungen.

Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichtbrüter sind im Betrachtungsraum nicht anzunehmen.

Offenlandvögel können aufgrund fehlender Habitatsignung im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Feldlerchen und Wiesenschafstelzen können auf dem südlichen Acker und dem südwestlichen Grünland vorkommen.

Alle hier als Potenzial vorkommenden oder beobachteten Arten sind in der Tabelle 3 aufgeführt.

Rastvögel

Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Es liegen keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb des Betrachtungsraums Rastbestände vorkommen, die diese Kriterien erfüllen. Eine Bedeutung des Betrachtungsraums für Rastvögel ist somit nicht gegeben.

Tab. 3: Potenziell vorkommende Brutvogelarten in der Flächeninanspruchnahme (Garten) und indir. Wirkraum mit u.a. Gebäuden

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G1: Gehözhöhlen- und Nischenbrüter										
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	3		G1	E	BV	BV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Brutvogelgilde G2: Gehölfreibrüter										
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		G2		BV	BV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter & bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenflur										
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Brutvogelgilde G4: Brutvögel menschlicher Bauten										
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		G4		NG	BV
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	+		V	*		G4	E	NG	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		G4		NG	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*		*	*		G4		NG	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		G4	E	NG	BV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		G4	E	NG	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		G4		NG	NG
Brutvogelgilde G5: Offenlandbrüter										
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+	+	3	3		G5	E	-	BV
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+	+	*	*		G5		NG	BV

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♠ = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

E = Einzelartbetrachtung

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, - = nicht zu erwarten

4.5 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN)

Amphibien und Reptilien

Laichgewässer für Amphibien sind nicht vorhanden. Innerhalb des indirekten Wirkraums ist im Bereich von Gehölzstrukturen und strukturreichen Gärten mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch zu rechnen. Darüber hinaus können Blindschleiche oder die Waldeidechse v.a. in strukturreicheren Gärten in den definierten Wirkräumen auftreten.

Aufgrund der intensiven Nutzung ist für den gesamten Wirkraum lediglich eine allgemeine Bedeutung für Amphibien und Reptilien festzustellen.

Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen, Maulwurf oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorzusetzen. Der Wirkraum hat keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

Insekten

Sowohl der Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch der indirekte Wirkraum stellen potenziell geeignete Habitate v.a. für Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer dar. In den zahlreichen Bäumen im Geltungsbereich können euryöke Arten vorkommen. In blütenreicheren Teilbereichen, v.a. an den Rändern, sind verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter vorzusetzen. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen, besondere Standortbedingungen, wie sandige magere und trocken-warme Flächen mit fehlender oder sehr geringer Nutzung sind nur kleinteilig in Randbereichen vorhanden, es dominiert eine pflegende Gartennutzung.

Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Für diese Arten besteht im Betrachtungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

5.2.1 Fledermäuse

Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus

Durch die Planung werden 2 Linden mit potenzieller Quartierseignung für Fledermäuse überplant, jedoch nicht durch Bauvorhaben direkt gefällt. Es sind sowohl potenzielle Wochenstuben und Winterquartiere als auch Tagesverstecke und Balzquartiere möglich.

Gebäude werden mittelfristig abgerissen bzw. saniert, wenn dies durch Bauanträge zugelassen wird. In den Gebäuden können ebenfalls Sommer- und Winterquartiere vorkommen.

Tötungen können somit nicht ausgeschlossen werden, wenn Baumfällungen oder der Abriss und/oder die Sanierung von Gebäuden innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen stattfinden.

Eine Beleuchtung, die eine größere Wirkung entfalten wird als die Beleuchtung im Bestand, ist nicht vorgesehen, sodass Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, nicht zu erwarten sind.

Durch den Abriss von Gebäuden und die Fällung von Einzelbäumen mit Quartierseignung gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Auch im Falle einer Sanierung der Gebäude werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Betroffen sind auch potenzielle Jagdgebiete innerhalb der Gärten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen durch den Abriss bzw. die Sanierung von Gebäuden und die Fällung von Einzelbäumen (2 Linden)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

5.2.2 Weitere Säugetiere

Haselmaus

Gehölze im Wirkraum sind v.a. Nadelbäume, im Randbereich aber auch stellenweise Sträucher und Bäume. Hier kann die Haselmaus vorkommen. Die Baumaßnahme betrifft einen Gartenbereich, der derzeit fast kein Gehölz aufweist, betroffen wird eher Nadelgehölz sein, randliche Sträucher bleiben erhalten. Gegenüber Störungen ist die Arten nicht empfindlich, eine Beeinträchtigung erfolgt daher nicht.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Weitere Säugetiere des Anhangs IV FFH-RL werden aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung (MELUND 2020) oder fehlender Habitatsignung / fehlender Artkataster-Nachweise (LfU-SH) im Geltungsbereich ausgeschlossen.

5.2.3 Amphibien und Reptilien

Es sind keine Amphibien des Anhangs IV FFH-RL im Bereich der Flächeninanspruchnahme bzw. im definierten indirekten Wirkraum zu erwarten. Die Zauneidechse kann in naturnäheren Randbereichen des westlichen Gartens nicht ausgeschlossen werden. Sie ist jedoch im Bereich der Zufahrt mit Nadelgehölzen und der geplanten Neubaufäche mit Rasen/Extensivwiese nicht anzunehmen. Da keine Kartierung erfolgt ist, wird eine Regelung vor Baumaßnahmen erforderlich.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren bei Baumaßnahmen

5.2.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Es sind keine sonstigen Arten des Anhangs IV FFH-RL im Bereich der Flächeninanspruchnahme bzw. im definierten indirekten Wirkraum zu erwarten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen. Eine Einzelartbetrachtung ergibt sich für den Star, die Dohle, die Rauch- und Mehlschwalbe sowie für die Feldlerche.

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde sind möglich, wenn Bäume während der Brutperiode gefällt werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Durch die Beseitigung von Einzelbäumen sowie Sträuchern und Hecken kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es können Ziergehölze und Sträucher beseitigt werden, in denen Brutvögel der betroffenen Gilde potenzielle Nistmöglichkeiten vorfinden. Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch den Gebäudeneubau nur wenige Sträucher überplant. Diese haben keine Lebensstättenfunktion für ganze Reviere.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Neubau: Mögliche Tötungen bei Gehölzentnahme / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode
- Gebäudebestand und Baumbestand: Eingriffe derzeit nicht bekannt oder geplant

G3 Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, etc.

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilden sind möglich, wenn geeignete Vegetationsbestände während der Brutperiode entfernt werden.

Nachhaltige Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population durch die Anlage und den Betrieb werden ausgeschlossen. Der Bereich der Erheblichkeit wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es werden Ziergehölze und Sträucher sowie Extensivrasen/Wiese beseitigt, in der Brutvögel der betroffenen Gilde potenzielle Nistmöglichkeiten vorfinden.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Vegetationsbeseitigung / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

G4 Brutvögel menschlicher Bauten

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.

Die Arten kommen an den Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs vor. Tötungen sind somit möglich, wenn Abriss- oder Sanierungsarbeiten während der Brutperiode stattfinden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Gebäudebrütende Vogelarten verlieren im Fall des Abrisses von Gebäuden sowie durch die Sanierung von Gebäuden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss, Sanierung und Baubeginn in der Brutperiode
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

G5 Offenlandbrüter

Wiesenschafstelze

Die Art kommt im Geltungsbereich nicht vor. Tötungen können ausgeschlossen werden. Durch neue Gebäude sowie durch die Obstwiese im Süden werden neue Vertikalstrukturen geschaffen. Dadurch verringert sich ggf. das Habitat im Süden des Geltungsbereichs.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Einschränkung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Dohle

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder die Sanierung von Gebäuden innerhalb der Brutperiode stattfinden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch den Abriss/Sanierung von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss oder Sanierung und Baubeginn in der Brutperiode
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Star

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder die Sanierung von Gebäuden innerhalb der Brutperiode stattfinden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch den Abriss/Sanierung von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss oder Sanierung und Baubeginn in der Brutperiode
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Rauch- und Mehlschwalbe

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder die Sanierung von Gebäuden innerhalb der Brutperiode stattfinden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch den Abriss/Sanierung von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss oder Sanierung und Baubeginn in der Brutperiode
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Feldlerche

Die Art kommt im Geltungsbereich nicht vor. Tötungen können ausgeschlossen werden. Durch neue Gebäude sowie durch die Obstwiese im Süden werden neue Vertikalstrukturen geschaffen. Dadurch verringert sich ggf. das Habitat im Süden des Geltungsbereichs.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Einschränkung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nahrungsgäste

Im Hinblick auf die in Tabelle 4 aufgeführten Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats handelt; durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt; weder die bau- und betriebsbedingten Störungen, noch der Flächenverlust an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

6.1 TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen durch den Abriss bzw. Sanierung von Gebäuden und die Fällung von 2 großen Linden
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die alten Gebäude und zwei Linden können Quartiere (Sommer-, Winterquartiere) aufweisen. Sie sind durch Baumaßnahmen nicht direkt betroffen, der B-Plan ermöglicht jedoch Umbau und Fällarbeiten.

Die Gebäude und 2 Einzelbäume weisen aufgrund ihres Stammdurchmessers (≥ 50 cm) eine potenzielle Eignung als Sommer- und Winterquartier auf. Direkte Tötungen oder Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Abriss- oder Sanierungsarbeiten oder Baumfällungen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung Fledermäuse:

Baumfällungen (2 Linden) sowie der Abriss und/oder die Sanierung von Gebäuden finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Da Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden, ist vor Baumfällung oder Abriss oder Sanierung von Gebäuden eine Überprüfung auf Besatz mit Tieren erforderlich. Da der Zeitpunkt unbekannt ist, ist dies im Rahmen von Bauanträgen später zu regeln und mit der UNB abzustimmen.

Der Neubau löst keine Betroffenheiten aus.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Relevante Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch Lichtemissionen werden ausgeschlossen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Wochenstuben und Winterquartiere werden an den Gebäuden und 2 Linden nicht ausgeschlossen. Tagesverstecke und Balzquartiere sind ebenfalls anzunehmen, es kommt zu Verlusten von geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese sind entsprechend LBV (2020) im Verhältnis 1:5 (Wochenstuben) bzw. 1:3 (Winterquartier) auszugleichen.

Es wird ein Ausgleich erforderlich, der teilweise vorgezogen als CEF-Maßnahme (für die zwei gefährdeten Arten (Abendsegler, und Rauhaufledermaus) umzusetzen ist. Für die Zwerg- und Mückenfledermaus ist die Ausgleichsmaßnahme nicht vorgezogen

umzusetzen. Die Breitflügelfledermaus hat Quartiere ausschließlich an Gebäuden, es wird ein Ausgleich erforderlich, wenn Gebäude umgebaut/abgerissen werden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-01

Ersatzquartiere gefährdete Fledermäuse für Arbeiten an Gebäudebestand und 2 Linden:

Ganzjahresquartiere an Bäumen oder Gebäuden für gefährdete Arten.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01

Ersatzquartiere Fledermäuse für Arbeiten an Gebäudebestand und 2 Linden:

Großraumquartiere an Bäumen (können auch an Gebäude angebracht werden) für nicht gefährdete Arten.

Der Umfang ist durch eine Überprüfung vor Abriss/Sanierung von Gebäuden oder Fällung der beiden Linden zu definieren und mit der UNB abzustimmen.

Durch das Vorhaben ändert sich die Nutzungsstruktur nur geringfügig. Nahrungshabitate mit allgemeiner Bedeutung bleiben langfristig im Geltungsbereich erhalten. Flugrouten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden, Beeinträchtigungen werden somit ausgeschlossen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Zauneidechse

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren bei Baumaßnahmen

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Bei Baufeldfreimachung kann in der Aktivitätsphase der Eidechse von März bis Oktober das Töten von Tieren erfolgen. Im Winter sind diese in den Randbereichen in z.B. Wurzelstubben zu erwarten, wo keine Baumaßnahmen erfolgen. Auch an Gebäuden kann die Art vorkommen, so dass Tötung bei Abriss von z.B. dem ehem. Schweinestall möglich ist. Zur Vermeidung wird vorgesehen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Bauzeitenregelung, Schutz der Zauneidechse:

Sofern in der Aktivitätszeit der Eidechsen gearbeitet wird, ist eine Abgrenzung des Baufeldes mit Amphibien-/Reptilienzaun zu den Randbereichen erforderlich. Diese ist bis

Ende März herzustellen oder bei späterem Baubeginn und Zaunaufstellung ist das Baufeld auf Tiere zu überprüfen, die abzusammeln und in den unbeeinträchtigten Randbereich umzusetzen sind.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Eine Störung von Tieren im Randbereich ist für Eidechsen nicht zu erwarten. Relevante Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Randbereiche als pot. Lebensraum bleiben erhalten, ein Verbot wird nicht ausgelöst.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Neubau: Mögliche Tötungen bei Gehölzentnahme / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode
- Gebäudebestand und Baumbestand: Eingriffe derzeit nicht bekannt oder geplant

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)



Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-03 sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen. Relevante Lichtwirkung ist nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Überplanung von Gehölzen (v.a. Ziergehölze und Sträucher für den Neubau, größere Bäume für die Sanierung der Hofstelle) kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Gehölzbrüterarten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Brutstättenverlust die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort nicht mehr gewährleistet werden kann. Das wird für den Gebäudeneubau und die hier vorkommenden ungefährdeten Arten ausgeschlossen, da keine ganzen Reviere betroffen sind sondern kleine Teilflächen ohne bedeutende Funktion. Gehölze werden weitgehend erhalten und/oder neu gepflanzt (Gartennutzung). Für das nordwestliche Grundstück mit Überplanung von mehreren und größeren Bäumen ist dies nicht anzunehmen, da auch Höhlenbäume betroffen sind. Es wird hier ein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig, welcher den Brutplatzverlust ausgleicht und die fortgesetzte

Funktionsfähigkeit der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Künstliche Nisthilfen für Entfernung von 2 Linden:

Als Ausgleich bei Verlust der großen Linden mit Nisthöhle werden 7 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten ausgebracht. Die Kästen werden an verbleibenden Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis zu einer Entfernung von maximal 500 m ausgebracht. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar.

Ersatzquartiere an Bäumen (**Anzahl 7 Stück**)

- 2 Nistkästen für Kleinmeisen
- 2 Nistkästen für Gartenrotschwänze
- 3 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03

Gehölzentwicklung für Brutvögel für Grundstück Nordwest:

Der Umfang ggf. verloren gehender Gehölze ist derzeit nicht bekannt, der B-Plan setzt jedoch hier kein Gehölz fest. Es kann daher ein Ausgleich erforderlich werden, wenn Gehölze umfangreicher entfernt werden.

Als Ausgleich werden im Süden Obstbäume hergestellt, die zusammen mit den Nistkästen AA-02 als Ausgleich für Gehölzvögel ausreichen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

G3: Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Vegetationsbeseitigung / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen zum Neubau) während

der Brutperiode einsetzen. Für das Grundstück Nordwest ist aktuell nicht mit Arbeiten zu rechnen, hier gilt die Möglichkeit für Tötungen ebenfalls bei Bauarbeiten oder Baumfällungen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Maßnahmenbeschreibung: Bauzeitenregelung Brutvögel s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Überplanung von Gehölzen (Grünfläche sowie Ziergehölze und Sträucher) kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Arten der betrachteten Brutvogelgilde. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Brutstättenverlust die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies ist hier zu erwarten. Es wird ein Ausgleich erforderlich:

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04

Gehölzentwicklung und Staudenflur für Brutvögel für Neubau:

Der Bereich des Neubaus mit Garten und Zufahrt erfordert eine Flächenentwicklung mit Gehölzen und Staudenflur. Dies wird in Form einer Streuobstwiese im Süden umgesetzt und erhält damit die Lebensstätte.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G4 Brutvögel menschlicher Bauten

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss, Sanierung und Baubeginn in der Brutperiode
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen oder Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Abriss- und/oder Sanierungsarbeiten während der Brutzeit stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-03

Maßnahmenbeschreibung: Bauzeitenregelung Brutvögel s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Abriss eines Gebäudes sowie durch den Gebäudesanierung/Umbau gehen Nistplätze von Gebäudebrütern verloren. Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nischen, z.B. unter losen Dachpfannen, in Spalten und Rissen im Mauerwerk, im Bereich von Regengrinnen o.ä., an dem Neubau entstehen, sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen. Dies gilt für den Gebäudealtbestand.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05

Künstliche Nisthilfen:

Als Ausgleich für den Verlust von Nistplätzen werden 6 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten an Neubau oder Gebäude im Umfeld angebracht oder als Niststeine integriert. Da es sich um ungefährdete Arten

handelt ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar und die Kästen sind erst nach Fertigstellung der Gebäude anzubringen.

Ersatzquartiere an Gebäuden (**Anzahl 6 Stück**)

- 2 Nistkästen für Sperlinge (Koloniekästen)
- 2 Nistkästen für Höhlenbrüter
- 2 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartbetrachtung: Star

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss, Sanierung und Baubeginn in der Brutperiode
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

d) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen oder Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Abriss- und/oder Sanierungsarbeiten während der Brutzeit stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-03

Maßnahmenbeschreibung: Bauzeitenregelung Brutvögel s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

a) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bauaufreimung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Der Star gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- b) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Überplanung von potenziellen Höhlenbäumen an 2 Linden sowie durch den Gebäudeabriss/Umbau kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust potenzieller Höhlen notwendig, welcher den Brutplatzverlust ausgleicht und die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Auch durch die Baumaßnahmen am Gebäudebestand werden geeignete Nistplätze überplant, die ausgeglichen werden müssen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-06

Künstliche Nisthilfen Star:

Ersatzquartiere an Gebäuden und/oder an Bäumen (**Anzahl 2 Stück**)

- 2 Nistkästen für Stare

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartbetrachtung: Dohle

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss, Sanierung und Baubeginn in der Brutperiode
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- e) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen oder Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Abriss- und/oder Sanierungsarbeiten während der Brutzeit stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-03

Maßnahmenbeschreibung: Bauzeitenregelung Brutvögel s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- a) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bauaufreimung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die Dohle gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw.

in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- b) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Sanierung des Hauptgebäudes kommt es ggf. später zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust notwendig, welcher den Brutplatzverlust ausgleicht und die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Da der Zeitpunkt von Maßnahmen nicht bekannt ist, ist eine Überprüfung bei Maßnahmenumsetzung sinnvoll.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme **AA-07**

Künstliche Nisthilfen Dohle:

Ersatzquartiere an Gebäuden (**Anzahl 2 Stück**)

- 2 Nistkästen für Dohlen

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Einzelartbetrachtung: Rauch- und Mehlschwalbe

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss, Sanierung und Baubeginn in der Brutperiode
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- f) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen oder Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Abriss- und/oder Sanierungsarbeiten während der Brutzeit stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen **AV-03**

Maßnahmenbeschreibung: Bauzeitenregelung Brutvögel s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

c) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die Arten gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

d) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Gebäudeabriss/Umbau kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einem bisher unbekanntem Zeitpunkt kommen. Es wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für Neststandorte notwendig, welcher den Brutplatzverlust ausgleicht und die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Hier sind Rauchschnalben mit bis zu 7 Nestern zu regeln, für die Mehlschnalbe wurde ein Nestbauversuch beobachtet, eine Lebensstätte wird hier nicht angenommen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-02

Rauchschnalbe:

Es sind Nisthilfen für Rauchschnalben in Innenräumen herzustellen. Da die Bestandsgebäude 7 Nester aufweisen, ist eine Zahl von ca. 10 Nisthilfen zu erwarten. Dies ist bei einem Bauantrag für Gebäudeumbau oder -Abriss zu überprüfen und zu regeln. Da Innenraum-Nistmöglichkeiten schwer zu regeln sind, wäre auch die Aufwertung von Nistangebot in benachbarten Ställen möglich. Es müssen Nahrungsquellen (z.B. Kuhstall) im Umfeld vorhanden sein.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

Feldlerche, Schafstelze

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Einschränkung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Herstellung der Streuobstwiese im Süden wird eine Meidestruktur für Offenlandarten geschaffen. Da Obstbäume keine große Höhe erreichen, wird dies nur eine geringe Ausdehnung bewirken. Für die nach Süden anschließende große Ackerfläche ist dies keine Beeinträchtigung der pot. Lebensstätte, da nur eine geringe Siedlungsdichte möglich ist. Durch die Streuobstwiese wird das Nahrungsangebot für die Arten gegenüber einer Rasenfläche verbessert, so dass dies für die Offenlandarten positiv gewertet wird, eine Zerstörung von Lebensstätte ist daher auszuschließen.

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wird nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

7.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich. Betroffen sind Fledermäuse, Zauneidechse und Brutvögel. Die Betroffenheiten werden dem Neubau im Süden oder dem Gebäudebestand mit Gehölzen im Bereich Nordwesten zugeordnet. Für letzteres ist die Umsetzung von Maßnahmen, die der B-Plan zulassen wird, noch nicht bekannt. Eine Überprüfung und Abstimmung von Maßnahmen ist daher zu einem späteren Zeitpunkt vor Umsetzung erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung Fledermäuse (Gebäudealtbestand):

Baumfällungen (2 Linden) sowie der Abriss und/oder die Sanierung von Gebäuden finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Da Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden, ist vor Baumfällung oder Abriss oder Sanierung von Gebäuden eine Überprüfung auf Besatz mit Tieren erforderlich. Da der Zeitpunkt unbekannt ist, ist dies im Rahmen von Bauanträgen später zu regeln und mit der UNB abzustimmen.

Der Neubau löst keine Betroffenheiten aus.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Bauzeitenregelung, Schutz der Zauneidechse:

Sofern in der Aktivitätszeit der Eidechsen gearbeitet wird, ist eine Abgrenzung des Baufeldes mit Amphibien-/Reptilienzaun zu den Randbereichen erforderlich. Diese ist bis Ende März herzustellen oder bei späterem Baubeginn und Zaufstellung ist das

Baufeld auf Tiere zu überprüfen, die abzusammeln und in den unbeeinträchtigten Randbereich umzusetzen sind.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.

7.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleicherfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Brutvögel und Fledermäuse.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01

Ersatzquartiere Fledermäuse für Arbeiten an Gebäudebestand und 2 Linden:

Großraumquartiere an Bäumen (können auch an Gebäude angebracht werden) für nicht gefährdete Arten.

Der Umfang ist durch eine Überprüfung vor Abriss/Sanierung von Gebäuden oder Fällung der beiden Linden zu definieren und mit der UNB abzustimmen. Vorab wird vorgesehen:

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Künstliche Nisthilfen für Entfernung von 2 Linden:

Als Ausgleich bei Verlust der großen Linden mit Nisthöhle werden 7 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten ausgebracht. Die Kästen werden an verbleibenden Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis zu einer

Entfernung von maximal 500 m ausgebracht. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar.

Ersatzquartiere an Bäumen (**Anzahl 7 Stück**)

- 2 Nistkästen für Kleinmeisen
- 2 Nistkästen für Gartenrotschwänze
- 3 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03

Gehölzentwicklung für Brutvögel für Grundstück Nordwest:

Der Umfang ggf. verloren gehender Gehölze ist derzeit nicht bekannt, der B-Plan setzt jedoch hier kein Gehölz fest. Es kann daher ein Ausgleich erforderlich werden, wenn Gehölze umfangreicher entfernt werden.

Als Ausgleich werden im Süden Obstbäume hergestellt, die zusammen mit den Nistkästen AA-02 als Ausgleich für Gehölzvögel ausreichen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04

Gehölzentwicklung und Staudenflur für Brutvögel für Neubau:

Der Bereich des Neubaus mit Garten und Zufahrt erfordert eine Flächenentwicklung mit Gehölzen und Staudenflur. Dies wird in Form einer Streuobstwiese im Süden umgesetzt und erhält damit die Lebensstätte.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05

Künstliche Nisthilfen Grundstück Nordwest Gebäudebrüter:

Als Ausgleich für den Verlust von Nistplätzen werden 6 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten an Neubau oder Gebäude im Umfeld angebracht oder als Niststeine integriert. Da es sich um ungefährdete Arten

handelt ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar und die Kästen sind erst nach Fertigstellung der Gebäude anzubringen.

Ersatzquartiere an Gebäuden (**Anzahl 6 Stück**)

- 2 Nistkästen für Sperlinge (Koloniekästen)
- 2 Nistkästen für Höhlenbrüter
- 2 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-06

Künstliche Nisthilfen Star für Gebäudebestand:

Ersatzquartiere an Gebäuden und/oder an Bäumen (**Anzahl 2 Stück**)

- 2 Nistkästen für Stare

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-07

Künstliche Nisthilfen Dohle für Gebäudebestand:

Ersatzquartiere an Gebäuden (**Anzahl 2 Stück**)

2 Nistkästen für Dohlen

7.3 CEF-MAßNAHMEN (=VORGEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION)

Ein Vorgezogenes Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Fledermäuse und Rauchschnalben. Die Umsetzung wird durch Maßnahmen am nordwestlichen Gebäudekomplex erforderlich. Solange dieser unverändert bestehen bleibt, sind die Maßnahmen nicht nötig. Wenn Veränderungen geplant werden, ist eine Überprüfung der Bestandssituation und des Regelungsbedarfs für Vögel und Fledermäuse erforderlich. Dies kann z.B. im Rahmen eines Bauantrages erfolgen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-01

Ersatzquartiere Fledermäuse für Arbeiten an Gebäudebestand:

Ganzjahresquartiere an Bäumen für gefährdete Arten.

Der Umfang ist durch eine Überprüfung vor Abriss/Sanierung von Gebäuden oder Fällung der beiden Linden zu definieren und mit der UNB abzustimmen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-02

Rauchschnalbe:

Es sind Nisthilfen für Rauchschnalben in Innenräumen herzustellen. Da die Bestandsgebäude 7 Nester aufweisen, ist eine Zahl von ca. 10 Nisthilfen zu erwarten. Dies ist bei einem Bauantrag für Gebäudeumbau oder -Abriss zu überprüfen und zu regeln. Da Innenraum-Nistmöglichkeiten schwer zu regeln sind, wäre auch die Aufwertung von Nistangebot in benachbarten Ställen möglich. Es müssen Nahrungsquellen (z.B. Kuhstall) im Umfeld vorhanden sein.

7.4 FCS-MAßNAHMEN (=MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

7.5 ARTENSCHUTZRECHTLICHES AUSNAHMEERFORDERNIS

Ein Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis wird nicht erforderlich.

8 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN)

IN DER EINGRIFFSREGELUNG

Der Eingriff durch eine Flächeninanspruchnahme durch den Neubau weist für national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) keine besondere Bedeutung auf. Es wird extensive Wiese bzw. Rasen überplant. Es können Insekten des Grünlandes vorkommen, durch die extensive Nutzung auch in ggf. größerer Artenzahl. Durch die Anlage einer Streuobstwiese im Süden wird der Verlust an Lebensraum ausgeglichen. Eingriffe in naturnähere Randbereiche erfolgen nicht. Eine Änderung der Flächennutzung mit nachteiligen Auswirkungen auf die vorkommenden Arten ist mit Anlage der Streuobstwiese nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Durch das Vorhaben kommt es zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen, ggf. Zauneidechse und Brutvögeln. Haselmaus in den Randbereichen ist möglich, wird aber nicht beeinträchtigt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen und ggf. Negativnachweisen für Fledermäuse und Brutvögel vermieden werden. Für den Abriss des Gebäudes oder Umbaumaßnahmen wird vor Umsetzung eine erneute Überprüfung erforderlich, da ein Zeitpunkt für Baumaßnahmen bisher nicht bekannt ist.

Ein artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich durch die B-Planung für Brutvögel und Fledermäuse. Für den Neubau wird dies durch die geplante Streuobstwiese ausgeglichen. Für Maßnahmen an den bestehenden Gebäuden oder den 2 Linden ist ein Zeitpunkt für die Umsetzung nicht bekannt. Hier sind ggf. Ausgleichsmaßnahmen, auch vorgezogen erforderlich und vor Beginn einer Umsetzung zu überprüfen und mit der UNB abzustimmen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich, Verbotstatbestände werden vermieden.

10 LITERATUR

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.

- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.